

Vereinbarung

zwischen

dem Bundesministerium für Frauen und Jugend
der Bundesrepublik Deutschland

und

dem Generaldirektorat für Jugend und Sport
beim Ministerpräsidenten der Republik Türkei

über jugendpolitische Zusammenarbeit

Das Bundesministerium für Frauen und Jugend
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Generaldirektorat für Jugend und Sport
beim Ministerpräsidenten der Republik Türkei -

auf der Grundlage des Kulturabkommens vom 8. Mai 1957 zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und der Türkischen Republik,

überzeugt von dem wesentlichen Beitrag der Jugend beim Aufbau von mehr
gegenseitigem Verständnis, Toleranz und Zusammenarbeit,

in Erkenntnis der Bedeutung eines guten nachbarschaftlichen Mit-
einanders zwischen Deutschen und Türken in Deutschland,

in dem Willen, die gegenseitigen jugendpolitischen Beziehungen
zwischen beiden Ländern auszuweiten und zu vertiefen,

mit dem Ziel, das gegenseitige Kennenlernen der Jugendlichen
beider Länder voranzubringen -

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien fördern in jeder Weise die allseitigen
Verbindungen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Jugend
beider Länder durch Begegnungen, Austausch und Vertiefung der
Zusammenarbeit in allen Bereichen der Jugendarbeit auf der Grundlage
der Gegenseitigkeit.

(2) Die Vertragsparteien eröffnen die Möglichkeit des Jugendaustauschs für Jugendliche aus allen gesellschaftlichen Bereichen und Schichten und ungeachtet der Sprache, der Religion und der ethnischen Zugehörigkeit. Die Teilnahme an Programmen ist nicht von der Zugehörigkeit zu einem Jugendverband abhängig.

(3) In die Programme und Maßnahmen werden auch in der Bundesrepublik Deutschland lebende türkische Jugendliche einbezogen.

(4) Am Jugendaustausch können grundsätzlich Jugendliche im Alter von 12 bis 26 Jahren teilnehmen. Unter diese Altersbegrenzung fallen nicht Begleitpersonen sowie Fachkräfte und Multiplikatoren der Jugendarbeit. Weitere Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Vertragsparteien.

(5) Diese Vereinbarung umfaßt nicht den Austausch von Jugendlichen zu Zwecken des Studiums oder der wissenschaftlichen Arbeit, der Berufsausbildung, der Arbeitsaufnahme, den Schüler- und Lehreraustausch sowie den Austausch und die Begegnung auf dem Gebiet des Leistungssports.

Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien unterstützen Kontakte, die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen den in der Jugendarbeit tätigen Organisationen.

(2) Die Jugendverbände und Jugendgruppen sowie die in der Jugendarbeit tätigen Institutionen und Organisationen führen die Programme aufgrund direkter Absprachen und in eigener Verantwortung durch.

Artikel 3

(1) Die Vertragsparteien unterstützen insbesondere folgende Arten und Formen der jugendpolitischen Zusammenarbeit:

1. Jungdtrefffen zum vertiefenden gegenseitigen Kennenlernen und zur besseren Verständigung;
2. gemeinsame Seminare und Veranstaltungen über politische, soziale, geschichtliche, landeskundliche, kulturelle sowie wirtschaftliche Themen;
3. freiwillige gemeinsame Arbeiten der Jugend zu Zwecken des Gemeinwohls (work-camps);
4. gemeinsame Maßnahmen im Bereich des Umwelt-, Natur- und Denkmalschutzes;
5. gemeinsame Veranstaltungen mit behinderten Jungdlichen und Fachkräften der Arbeit mit Behinderten;
6. Begegnungen und Erfahrungsaustausch im Bereich der sportlichen Jungdarbeit;
7. Begegnungen und Erfahrungsaustausch zwischen jungen Erwerbstätigen;
- B. gemeinsame Maßnahmen im Bereich der geistes- und naturwissenschaftlichen sowie technischen Jungdbildung;
9. Austausch von Jungdgruppen im Rahmen von kommunalen und regionalen Beziehungen;
10. gemeinsame Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Jungdpolitik und der Jungdforschung;

11. gemeinsame Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte der Jugendarbeit und Vertreterinnen und Vertreter von Jugendorganisationen und Jugendverbänden,

12. Austausch von jungen Journalistinnen und Journalisten sowie von Vertreterinnen und Vertretern aus Jugendmedien.

(2) Die Dauer der Veranstaltungen soll mindestens fünf und höchstens dreißig Tage betragen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Vertragsparteien.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren einen regelmäßigen Austausch von Informationen über neuere Entwicklungen im Bereich der Jugendpolitik und Jugendarbeit in ihren Ländern.

Artikel 4

(1) Zur Durchführung dieser Vereinbarung, zur Auswertung der jugendpolitischen Zusammenarbeit, zur Koordinierung der Programme und Maßnahmen, zur Anregung neuer Partnerschaften sowie zur Festlegung von Schwerpunkten der jugendpolitischen Zusammenarbeit und ihrer zukünftigen Entwicklung wird ein gemischter deutsch-türkischer Fachausschuß gebildet.

(2) Dem gemischten Fachausschuß gehören je bis zu fünf Personen von beiden Seiten an. Der deutsche beziehungsweise der türkische Vorsitz liegt bei der jeweils für Jugendfragen zuständigen Regierungsstelle.

(3) Der gemischte Fachausschuß tritt jährlich zusammen, abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Türkei. Der Vorsitz des Fachausschusses liegt jeweils auf seiten der gastgebenden Vertragspartei. Entscheidungen des gemischten Fachausschusses werden im gegenseitigen Einvernehmen getroffen.

Zur vertiefenden Auswertung und zur Weiterentwicklung der jugendpolitischen Zusammenarbeit können bei Bedarf Tagungen und Kolloquien veranstaltet werden.

(4) Die Mitglieder des gemischten Fachausschusses werden jeweils für den Zeitraum von drei Jahren berufen; wiederholte Berufungen sind möglich.

Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien stellen für den Jugendaustausch und die Zusammenarbeit der Organisationen und Institutionen im Jugendbereich öffentliche Mittel nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften zur Verfügung.

(2) Die Vertragsparteien sind bestrebt, die finanziellen Rahmenbedingungen für die jugendpolitische Zusammenarbeit zu verbessern.

Artikel 6

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren die devisenlose Durchführung des Austauschs. Für die Programme und Maßnahmen der jugendpolitischen Zusammenarbeit gilt grundsätzlich:

-)
- a) Die empfangende Seite trägt die Kosten für den Aufenthalt, die Kosten für das Programm und gegebenenfalls der Reisen, die zum Programm gehören. Sie verpflichtet sich, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Dauer des Aufenthalts gegen Unfall, Erkrankung und Schadensersatzansprüche zu versichern. Ausgenommen hiervon sind chronische Erkrankungen und Zahnersatz. Wenn nicht anders vereinbart, stellt die gastgebende Seite eine Dolmetscherin/eine Sprachmittlerin beziehungsweise einen Dolmetscher/einen Sprachmittler.

b) Die entsendende Seite trägt die Kosten für die Hinreise zu dem Ort des gemeinsamen Programmbeginns sowie für die Rückreise.

(2) Die deutsche Seite erteilt den türkischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Austausch die Visa kostenfrei.

(3) Für die türkischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an bildungspolitischen, kulturellen und Sportprogrammen übernimmt die türkische Seite die Ausreisesteuer.

Artikel 7

(1) Diese Vereinbarung schließt nicht die Möglichkeit der Entwicklung anderer oder zusätzlicher Kontakte und Vorhaben in der beiderseitigen jugendpolitischen Zusammenarbeit aus.

(2) Diese Vereinbarung berührt nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus anderen völkerrechtlichen Übereinkünften.

Artikel 8

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens wird der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung angesehen.

Artikel 9

Diese Vereinbarung wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils stillschweigend um weitere fünf Jahre, sofern sie nicht von einer der beiden Vertragsparteien spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Bonn, am 18. April 1994
in zwei Urschriften, jede in deutscher und türkischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium für
Frauen und Jugend der
Bundesrepublik Deutschland

Für das Generaldirektorat
für Jugend und Sport beim
Ministerpräsidenten der
Republik Türkei

Angela Merkel

